Reglement zum Massnahmenplan Luftreinhaltung 2011 der Stadt Zürich

Stadtratsbeschluss vom 21. Dezember 2011

Der Stadtrat,

gestützt auf § 1 der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung des Kantons Zürich vom 9. Dezember 2009[1], Art. 44a sowie Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG)[2], Art. 31 sowie Art. 32 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)[3],

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

[1]Dieses Reglement legt Massnahmen der verschärften Emissionsbegrenzung für stationäre Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Zürich fest.

[2]Die Massnahmen in diesem Reglement gehen den Massnahmen der kantonalen Massnahmenplanung Luftreinhaltung vor.

Zuständigkeit

Art. 2

Dieses Reglement wird durch den Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ), Fachbereiche Luftreinhaltung und Feuerungskontrolle, vollzogen.

II. Besondere Bestimmungen

A. Feuerungsanlagen

Restholz-verbrennung

Art. 3

In Holzfeuerungsanlagen darf kein Restholz gemäss Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 1 lit. c LRV verbrannt werden, welches bemalt, beschichtet, verleimt, behandelt oder in anderer Weise belastet ist.

---

[1] LS 713.11.

[2] AS **1984** 1122

[3] AS **1986** 208

Betriebsvorschriften für Holz-Zentralheizungen

Art. 4

Folgende Vorschriften sind beim Betrieb von neuen sowie beim Ersatz von Holz-Zentralheizungen zu beachten:

a) Bei Holzheizkesseln mit Handbeschickung (Stückholzfeuerungen) ist die Wärmeerzeugerleistung zusammen mit einem genügend grossen Wärmespeichervolumen dem Wärmebedarf so anzupassen, dass pro 24 Stunden Wärmebedarf in der Regel nur einmal angefeuert werden muss.

b) Bei automatisch beschickten Holzheizkesseln für trockenes Holz (Wassergehalt Brennstoff bis maximal 35%) soll in der Regel nur einmal pro Tag angefeuert werden (Feuer Ein). Die Anlage muss eine minimale tägliche Auslastung von mindestens 12 Stunden kontinuierlichem Betrieb grösser als die Minimallast (Minimallast, bei der die Emissionsgrenzwerte noch eingehalten werden; in der Regel 30% der Volllast) ausweisen.

c) Bei Holzheizkesseln für Pellets muss die Anlage eine minimale Auslastung pro Anfeuern/Einschalten (Feuer Ein) von mindestens 3 Stunden kontinuierlichem Betrieb grösser als die Minimallast (Minimallast, bei der die Emissionsgrenzwerte noch eingehalten werden; in der Regel 30% der Volllast) ausweisen.

d) Bei Holzheizkesseln für nasses Holz (Wassergehalt Brennstoff grösser als 35%) muss die Anlage im Dauerbetrieb (minimale Auslastung pro Tag von mindestens 20 Stunden kontinuierlichem Betrieb) und im Volllastbereich (grösser als 50% der Maximallast) betrieben werden.

e) Automatisch beschickte Holzheizkessel für Pellets oder trockenes Holz (Wassergehalt bis maximal 35%) sind mit einer automatischen Zündung auszurüsten.

Periodische Emissionskontrollen bei Holzheizkesseln bis 70 kW

Art. 5

Holzheizkessel mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW werden periodischen Emissionskontrollen unterzogen. Die Emissionskontrolle richtet sich dabei nach Art. 13 LRV.

Sanierungsfristen für Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

Art. 6

Für Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW gelten für die Einhaltung der in Anhang 3 Ziff. 522 LRV vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte folgende Sanierungsfristen:

Sanierungsfristen	Emissionsgrenzwerte
2 Jahre	mehr als das Dreifache überschritten
4 Jahre	bis das Dreifache überschritten

Emissionsgrenzwert und Sanierungsfristen für Holzfeuerungsanlagen über 70 bis 500 kW

Art. 7

[1]Für Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 70 bis 500 kW, in welchen Holzbrennstoffe gemäss Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 1 lit. a, b und c LRV verbrannt werden, wird ein Feststoffgrenzwert von 20 mg/m^3 (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 13 %vol) festgelegt. Dieser Feststoffgrenzwert gilt nicht für handbeschickte Stückholzkessel für Holzbrennstoffe gemäss Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 1 lit. a LRV. Vorbehalten bleibt die Beschränkung der Restholzverbrennung in Art. 3 dieses Reglements.

[2]Holzfeuerungsanlagen deren Feststoff-Emissionen (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 13 %vol)

a) über 20 bis 50 mg/m^3 betragen, sind innert 10 Jahren zu sanieren;

b) über 50 mg/m^3 betragen, sind bis 31. Dezember 2016 zu sanieren.

Sanierungsfrist für Holzfeuerungsanlagen über 500 kW

Art. 8

Für Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 500 kW, in welchen naturbelassenes Holz nach Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 1 lit. a und b LRV verbrannt werden, gilt für die Einhaltung der in Anhang 3 Ziff. 522 LRV vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte die Sanierungsfrist bis 31. Dezember 2014.

Feuerungsanlagen für Heizöl "Mittel" und "Schwer"

Art. 9

Neue Feuerungsanlagen für Heizöl "Mittel" und "Schwer" dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

Feuerungsanlagen für Öl oder Gas

Art. 10

[1]Feuerungsanlagen für Öl oder Gas, welche vor dem 1. Juli 1992 installiert wurden und die Emissionsbegrenzungen gemäss Anhang 3 Ziff. 4 und 6 LRV bezüglich Kohlenmonoxid, Russ sowie unvollständig verbrannte Ölanteile nach der Einregulierung nicht einhalten, sind innert höchstens zwei Jahren zu sanieren.

[2]Feuerungsanlagen für Öl oder Gas, welche nach dem 30. Juni 1992 installiert wurden und die Emissionsbegrenzungen gemäss Anhang 3 Ziff. 4 und 6 LRV nach der Einregulierung nicht einhalten, sind innert höchstens zwei Jahren zu sanieren.

B. Stationäre Verbrennungsmotoren und Gasturbinen

Emissionsgrenzwert für staubförmige Emissionen

Art. 11

[1]Für stationäre Verbrennungsmotoren und Gasturbinen gilt unabhängig von der Feuerungswärmeleistung sowie für alle Brennstoffe für staubförmige Emissionen ein Grenzwert von 5 mg/m^3 (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 %vol).

[2]Die Begrenzung gilt nicht für Antriebsaggregate von Notstromanlagen, deren Betriebszeit 25 Stunden im Jahr nicht übersteigt sowie für Antriebsaggregate zur Stromerzeugung im befristeten Einsatz, deren Betriebszeit 480 Stunden im Jahr

nicht übersteigt.

NO_x-Emissionsgrenzwerte

Art. 12

[1]Für stationäre Verbrennungsmotoren und Gasturbinen beträgt der NO_x-Emissionsgrenzwert unabhängig von der Feuerungswärmeleistung sowie für alle Brennstoffe 50 mg/m^3 (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 %vol).

[2]Für Anlagen, deren gesamte Leistung 2 MW übersteigt, kann unter Berücksichtigung des energetischen Gesamtwirkungsgrades auf begründetes Gesuch hin ein NO_x-Emissionsgrenzwert von 120 mg/m^3 (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 %vol) zugelassen werden.

[3]Die Begrenzungen gelten nicht für Antriebsaggregate von Notstromanlagen, deren Betriebszeit 25 Stunden im Jahr nicht übersteigt sowie für Antriebsaggregate zur Stromerzeugung im befristeten Einsatz, deren Betriebszeit 480 Stunden im Jahr nicht übersteigt.

CO-Emissionsgrenzwert für Klärgas- und Biogasanlagen bis 100 kW

Art. 13

Für stationäre Verbrennungsmotoren und Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 100 kW, die mit Treibstoffen gemäss Anhang 5 Ziff. 41 Abs. 1 lit. d LRV betrieben werden, gilt ein Emissionsgrenzwert für Kohlenmonoxid von 900 mg/m^3 (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 %vol).

Antriebsaggregate im befristeten Einsatz

Art. 14

Für stationäre Verbrennungsmotoren und Gasturbinen zur Stromerzeugung im befristeten Einsatz, deren Betriebszeit 480 Stunden im Jahr nicht übersteigt und mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 37 kW gilt für staubförmige Emissionen ein Grenzwert von 5 mg/m^3 (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 %vol).

Notstromanlagen

Art. 15

[1]Für neue Verbrennungsmotoren und Gasturbinen zur Erzeugung von Notstrom mit einer Feuerungswärmeleistung über 1 MW gilt für staubförmige Emissionen ein Grenzwert von 5 mg/m^3 (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 %vol).

[2]Einzelne Anlagen zur Notstromerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung von über 1 MW dürfen das Produkt von 50'000, das sich aus gemessener NO_x-Emission (angegeben in mg/m^3 bei einem Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 %vol) mal jährlicher Testbetriebsdauer (Angabe in Stunden) ergibt, nicht überschreiten. Dabei darf der jährliche Testbetrieb insgesamt höchstens 25 Stunden dauern.

C. Bautransporte

Bautransporte

Art. 16

[1]Erzeugt eine Baustelle auf dem Gebiet der Stadt Zürich ein Strassentransportvolumen von mehr als 20'000 m^3, sind die Transporte von Massengütern entweder mit Fahrzeugen auszuführen, die der Abgabekategorie 3 gemäss Anhang 1 der Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 6. März 2000 zugehören oder mit Fahrzeugen, die der Emissionsnorm EURO III entsprechen und mit einem Partikelfiltersystem ausgerüstet sind, das mindestens den Partikelgrenzwert der Emissionsnorm EURO IV einhält.

[2]Erzeugt eine Baustelle auf dem Gebiet der Stadt Zürich, die der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung untersteht, ein Strassentransportvolumen von mehr als 20'000 m^3, ist der Transport von Massengütern so zu konzipieren, dass der Wert von 10 g NO_x pro m^3 transportiertem Material nicht überschritten wird.

III. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 17

Der Massnahmenplan Lufthygiene, Teilmassnahmenplan Feuerungen vom 13. November 1996[4], wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 18

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Zürich in Kraft. Art. 4 dieses Reglements tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

[4] AS 713.120.